

## Verhältnis Anwalt – Klient

### **HONORAR:**

Wer die Dienstleistungen eines Anwalts in Anspruch nimmt, hat dafür von Anfang an ein Honorar zu bezahlen.

Das Honorar richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie nach den individuellen Vereinbarungen mit der Klientschaft. In der Regel erfolgt die Rechnungsstellung gestützt auf den vom Anwalt für das Mandat effektiv geleisteten Zeitaufwand. Unser Honoraransatz beträgt CHF 250.00 bis CHF 350.00 pro Stunde.

Massgebend für die Höhe des Honoraransatzes im konkreten Fall sind die besonderen Umstände, namentlich Art und Umfang unserer Bemühungen, die Schwierigkeit des Falles, die damit verbundene Verantwortung, die Bedeutung für die Klientschaft und deren wirtschaftliche Verhältnisse sowie die für die Mandatsführung bereitgestellte Infrastruktur.

Zusätzlich zum Honorar sind der Ersatz der Barauslagen (Porti, Kopien, Fernmeldegebühren, Fahrtkosten usw.) sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer zum jeweils gültigen Satz geschuldet.

Ausserordentlicher Sekretariatsaufwand wird, soweit eigens für die Klientschaft erbracht, erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt.

Insbesondere bei neuen Klientinnen und Klienten behalten wir uns vor, einen Kostenvorschuss zu erheben, welcher an das zu bezahlende Honorar angerechnet wird.

Wer selbst nicht in der Lage ist, ein Verfahren zu finanzieren, hat – wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind – Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege oder amtliche Verteidigung im Strafverfahren. In solchen Fällen richten sich die Höhe des Honorars und die Honorarerhebung beim Staat oder im Falle des Obsiegens bei der Gegenpartei nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Dieselben Grundsätze gelten auch für die Entschädigung von Notariatsdienstleistungen. Für einfache Unterschriftsbeglaubigungen für das Inland verrechnen wir pauschal CHF 30.00, für einfache Kopiebeglaubigungen für das Inland pauschal CHF 20.00, zuzüglich der Mehrwertsteuer zum jeweils gültigen Satz pro Beglaubigung. Für andere Notariatsdienstleistungen stellen wir in der Regel den Zeitaufwand nach denselben Ansätzen, wie sie für Anwaltsdienstleistungen gelten, in Rechnung.

Beim ersten Beratungsgespräch informieren wir unsere Klientinnen und Klienten über die Art der Honorierung, den Honoraransatz sowie die zu erwartenden Kosten und schliessen mit ihnen eine Honorarvereinbarung.